

Gerichtliche Obsorgezuweisung nach Scheidung (vor Änderung des § 177a ABGB durch das KindNamRÄG 2013)

Art 8 EMRK iVm Art 14 EMRK

Die österreichischen Gerichte haben zu entscheiden, welchen Elternteil sie mit der alleinigen Obsorge betrauen. Es gibt keinen Hinweis, wonach deren Entscheidung unbegründet war oder den Interessen des Kindes widersprochen hat. Ferner besteht kein Indiz für eine Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, da keinem der beiden Elternteile eine bevorzugte Stellung hinsichtlich der Zuerkennung der alleinigen Obsorge eingeräumt wurde. Alleiniges Entscheidungskriterium war das Kindeswohl, sodass weder ein unzulässiger Eingriff in das Recht auf Familienleben noch ein Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot vorliege.

EGMR 12.10.2017, BN 67656/12, Beschwerdesache THOR gegen Österreich

Zur behaupteten Verletzung von Art 8 EMRK führte der EGMR aus, es stehe außer Streit, dass die Übertragung der alleinigen Obsorge einen Eingriff in das Recht auf Familienleben des Beschwerdeführers verwirklicht habe. Ferner stehe außer Streit, dass die Grundlage dieser Maßnahme im nationalen Recht, nämlich in § 177 und § 177a ABGB (Anmerkung: aF), gelegen sei und sie auf den Schutz der Interessen des Kindes abgezielt habe. Letzteres sei ein legitimes Ziel im Sinne des Art 8 Abs 2 EMRK. Fraglich sei aber, ob dieser Eingriff im Sinne des Art 8 Abs 2 EMRK in einer demokratischen Gesellschaft auch notwendig war: Der Gerichtshof betonte dabei, dass nach der Heirat des Beschwerdeführers die gemeinsame Obsorge für das Kind bestanden habe, die in der Folge bis zum Zeitpunkt der Rechtskraft der gerichtlichen Obsorgeentscheidung auch aufrecht geblieben sei. Die österreichischen Gerichte, die mit den Anträgen auf alleinige Obsorge beider Elternteile befasst waren, hätten sich mit diesen genau auseinandergesetzt. So habe das BG Tulln ein Sachverständigengutachten eingeholt, das die Übertragung der alleinigen Obsorge an die Mutter und die Einräumung eines Besuchsrechts für den Vater nahelegte. Gemeinsame Obsorge sei seitens des Sachverständigen nicht befürwortet worden, was nach Fassung des damaligen § 177a ABGB auch gar nicht möglich gewesen wäre. Außerdem habe es das BG Tulln den Parteien sogar ermöglicht, zu dieser Frage gehört zu werden und sich zum Gutachten zu äußern. Die Entscheidung des BG Tulln sei schließlich auch vom LG St. Pölten und dem OGH bestätigt worden. Zusammenfassend verneinte der EGMR daher eine Verletzung von Art 8 EMRK.

In Bezug auf die behauptete Verletzung von Art 8 iVm Art 14 EMRK bestätigte der Gerichtshof die Ansicht der österreichischen Gerichte, wonach der Fall von der Rechtssache Sporer (BN 35637/03) abweiche, da der Beschwerdeführer nach seiner Hochzeit Vater eines ehelich geborenen Sohnes geworden und ihm daher ab diesem Zeitpunkt gemeinsame Obsorge zugekommen sei. Diese habe – trotz zwischenzeitlicher Scheidung – bis zum Zeitpunkt der Rechtskraft der Obsorgeentscheidung fortbestanden. Mit Verweis auf seine Erwägungen in Bezug auf Art 8 EMRK stellte der EGMR schließlich noch einmal klar, dass es die österreichischen Gerichte seien, die zu entscheiden hätten, welchen Elternteil sie mit der alleinigen Obsorge betrauen. Es gäbe keinen Hinweis, wonach die ergangene Entscheidung unbegründet gewesen wäre oder den Interessen des Kindes widersprochen habe. Ferner bestehe kein Indiz für eine Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, da keinem der beiden Elternteile eine bevorzugte Stellung hinsichtlich der Zuerkennung der alleinigen Obsorge eingeräumt worden sei. Alleiniges Entscheidungskriterium sei das Kindeswohl gewesen. Im Ergebnis wurde daher auch eine Verletzung von Art 8 iVm Art 14 EMRK verneint.

Link: [https://hudoc.echr.coe.int/eng#{"fulltext":\["THOR"\],"itemid":\["001-178097"\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{)